

Öffentliche Auflage der Überflutungsgefahrenzonen der Rhone

Juni 2011

Wozu Gefahrenzonen?

Wenn die Rhone Hochwasser führt, kann sie für die Bevölkerung der Ebene und ihre Sachwerte eine erhebliche Gefahr darstellen.

Die Rhone-Gefahrenzonen geben die Gefährdung der Ebene bei einem Hochwasser der Rhone von Gletsch bis zum Genfersee an, dargestellt gemäss den Richtlinien des Bundes.

Die erhebliche Gefahr ist in Rot eingezzeichnet, die mittlere in Blau, die geringe in Gelb. Der Darstellungsmaßstab ist in den Bauzonen 1:2'000 und ausserhalb der Bauzonen 1:10'000.

Mit der Aufklärung über die Hochwassergefahr wird ein dreifaches Ziel verfolgt:

Informieren: Die Einwohner über die Gefahrensituation, der sie ausgesetzt sind, informieren: durch die öffentliche Auflage der Überflutungsgefahrenzonen der Rhone und dann durch den Zonennutzungsplan ihrer Gemeinde.

Reglementieren: Festlegung der Regeln, die beim Bau oder bei der Raumnutzung (Vorschriften) einzuhalten sind, je nach Bedrohung für Personen und Sachwerte. Diese Vorgehensweise entspricht dem Grundprinzip von Artikel 31 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes, wonach „keine Bauvorhaben bewilligt werden [dürfen], die zu einer Gefährdung von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten führen könnten.“

Schützen: Die Kenntnis der Gefahr ist notwendig, um die Bewältigung der Krisensituationen effizient zu organisieren, Alarmierungs-, Warnstufen- und Evakuierungspläne auszuarbeiten, die es gestatten, die Bevölkerung vor dem Schlimmsten zu schützen. Damit können auch die Prioritäten der Hochwasserschutzmassnahmen festgelegt werden.

Quellen: Bundesamt für Umwelt (BAFU) und Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS).

OBLIGATORISCHE ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Die Gefahrenzonen können ernsthafte Eigentumsbeschränkungen nach sich ziehen. Daher müssen die betroffenen Eigentümer ein Einspracherecht haben. Vor der Verabschiedung durch den Staatsrat wird deshalb gemäss kantonalem Gesetz über den Wasserbau jede Gefahrenzone samt den damit verbundenen Vorschriften öffentlich aufgelegt. Die Rhone ist kein Ausnahmefall.



Die Gefahrenzonen der Rhone in der Talebene zwischen Brig und Port-Valais.
Große Gefährdung (rot), mittlere (blau) und geringe (gelb)

DIE GEFAHRENZONEN IN ZAHLEN

11'086: Anzahl Hektaren der Ebene, die durch die Rhone gefährdet sind

1'055: Anzahl Hektaren Bauzonen im erheblich gefährdeten (roten) Gebiet

10 Mrd: zehn Milliarden Franken beträgt das Hochwasserschadenpotenzial in der Ebene

1: 2'000: Kartenmaßstab im Baugebiet

1'600'000: Anzahl für die Erstellung der Karte erfasste Geländehöhenpunkte

4'500: Stunden Computerberechnung für die Erstellung der Zonen

BAUBEWILLIGUNG – WER MACHT WAS?

Die Überflutungsgefahrenzonen der Rhone sind für die Einwohner der Ebene vor allem wegen der Frage der Machbarkeit im baulichen Bereich relevant. Drei Akteure sind dabei zu berücksichtigen: der Staat, die Gemeinde und der Bauherr. Jeder von ihnen hat eine spezifische Rolle.

Der **Kanton** Wallis hat die Gefahrenzonen-karte der Rhone erstellt. Als Eigentümer des Flusses ist er gesetzlich verpflichtet, solche Dokumente auszuarbeiten. Sobald die Gefahr bekannt ist, wird sie von den kantonalen Fachleuten berücksichtigt, die im Falle von Hochwassern der Rhone für die Sicherheit

verantwortlich sind. Sie geben Vormeinungen zu Baubewilligungsgesuchen ab. Diese Vormeinungen enthalten die für den Bau umzusetzenden Bauvorschriften.

Für die Erteilung bzw. Verweigerung einer Baubewilligung in einer Bauzone sind die **Gemeinden** zuständig. Dazu brauchen sie in einem Gefahrengebiet eine Vormeinung des Kantons. Sie können davon abweichen, tragen aber im Falle eines Hochwassers die Verantwortung. Ausserhalb der Bauzone ist die Kantonale Baukommission (KBK) zuständig.

Der **Bauherr** muss sein Dossier für die öffentliche Auflage bei der Gemeinde einreichen und das entsprechende obligatorische Formular zum Baugesuch in der Überflutungsgefahrenzone der Rhone ausfüllen.

Er ist dann für die Ausführung des Bauprojekts gemäss dem ergangenen Bescheid verantwortlich.

EIN BESSER BERÜCKSICHTIGTES RISIKO

Es ist verboten, in den roten Zonen des Gefahrenzonenplans zu bauen. Die Rhoneebene ist aber an mehreren Stellen innerhalb dieser Gefahrengebiete bereits stark besiedelt. Ein vom Kanton erarbeiteter Ansatz, der von den Fachleuten des Bundes validiert wurde, gibt eine Antwort auf dieses heikle Problem.

Die viel zitierten roten Zonen beruhen derzeit auf der Anwendung eines Standardmodells, das im Wesentlichen die Intensität und die Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers berücksichtigt. Nun, ist aber die Berücksichtigung der Zeit im spezifischen Fall der Rhone wichtig, denn das Wasser steigt besonders langsam. Ein Rhonehochwasser bricht nicht plötzlich aus wie ein Gebirgsbach, eine Lawine oder eine Schlammlawine. Bevor der Fluss aus seinen Ufern tritt, steigt das Wasser während mehreren Stunden an – mindestens sechs. In dieser Zeit können die Menschen evakuiert werden. Gewisse Gemeinden haben bereits Notfallpläne ausgearbeitet und erprobt, die funktionieren und das Risiko für die Bevölkerung beträchtlich verringern.

Mögliche Ausnahmen vom Bauverbot in erheblich gefährdeten Zonen (rot)

Dieser neue Ansatz lässt Abstufungen zu, die es je nach Fall gestatten, in den derzeit als rot eingestuften Zonen zu bauen, für die normalerweise ein Bauverbot gilt.

Vorausgesetzt, acht kumulative Bedingungen werden erfüllt:

- 1 - Es handelt sich bereits um eine Bauzone.
- 2 - Die Zone ist weitgehend bebaut.
- 3 - Die Neubauten führen zu keiner signifikanten Erhöhung des Risikos.
- 4 - Bei der Naturgefahr handelt es sich um eine statische Überschwemmung.
- 5 - Die Neubauten werden nur unter der Voraussetzung genehmigt, dass die Nutzungsvorschriften und/oder -einschränkungen eine Begrenzung von personellen und erheblichen materiellen Schäden gestatten.
- 6 - Notfallmassnahmen garantieren, dass die betroffenen Personen rechtzeitig aus dem Gefahrengebiet evakuiert werden können; die zuständige kantonale Behörde hat das System genehmigt.
- 7 - Die Bauzonen liegen nach Umsetzung der 3. Rhonekorrektion (gemäss generellem Projekt) nicht mehr in der roten Zone.
- 8 - Keine andere Naturgefahren bedroht den Abschnitt erheblich.

Darüber hinaus darf für das Grundstück keine sonstige Baubeschränkung in anderen Bereichen (z.B. Lärm, Grundwasserschutz) gelten.

Wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, müssen Massnahmen vorgesehen werden, damit das Gebäude Überschwemmungen standhält, mit einer entsprechenden Bescheinigung eines Ingenieurs.

Zudem dürfen die Untergeschosse nicht bewohnt werden, und es müssen zusätzliche Massnahmen zur materiellen Schadensbegrenzung ergriffen werden.

HÄUFIGE FRAGEN

Darf man in der roten Gefahrenzone bauen?

> Nein, in den erheblich gefährdeten Zonen besteht wegen der Risiken für Menschen und Sachwerte ein Bauverbot. Im Falle der Rhone Gefahr sind allerdings Ausnahmen möglich, wenn mehrere (kumulative) Bedingungen erfüllt sind. Die wichtigsten sind diesem Informationsblatt zu entnehmen.

Muss ich Massnahmen ergreifen, wenn ich bereits in einer roten Hochgefahrendzone wohne?

> Es gibt keine vorgeschriebenen neuen Auflagen für bereits bestehende Bauten, selbst nicht für solche in einer Zone mit erheblicher Gefährdung. Grundsätzlich kommen im Falle einer Instandsetzung oder einer Vergrösserung die Regeln für Neubauten zur Anwendung. Die Sicherheit in diesen Gebieten ist bereits oder wird demnächst verbessert, dank der Erstellung von Evakuierungsplänen für Notfälle durch die Gemeinden. Die Wohnbevölkerung in Zonen mit erheblicher Gefährdung wird bei einem sich abzeichnenden Hochwasser der Rhone durch die Gemeinde evakuiert. In diesen Gebieten sind regelmässig Evakuierungsübungen geplant. Die Gefahr wird durch die Realisierung der 3. Rhonekorrektion so gut wie beseitigt, eine Evakuierung bei hochwasser wird dann nicht mehr notwendig sein.

Ist eine Gemeinde verpflichtet, die neue Gefahrenlage gemäss dem Zonenplan zu berücksichtigen?

> Ja, sie ist verpflichtet, die Gefährdung zu berücksichtigen, die kantonalen Fachstellen zu konsultieren (Art. 42 der kantonalen Bauverordnung) und deren Vormeinungen zu beachten. Andernfalls übernehmen die Gemeinden ihre Verantwortung im Falle einer Überschwemmung.

Wer bezahlt die eventuell notwendigen Verstärkungen oder Erhöhungen von Gebäuden?

> Da es sich um polizeiliche Massnahmen zum Schutz des Bauwerkeigentümers handelt, hat dieser auch die Kosten für die Massnahmen zu tragen. Weder der Kanton noch die Gemeinden beteiligen sich daran. Auch ist im Falle einer Wertminderung von Grundstücken in der Gefahrenzone keine Entschädigung möglich.

DIE RHONEKORREKTION: DIE LÖSUNG, UM SICH VOR DER GEFAHR ZU SCHÜTZEN

Angesichts einer so grossen Gefahr, wie sie die Rhone darstellt, ist es zwingend notwendig, die Umsetzung der 3. Rhonekorrektion (R3) zu beschleunigen. Tatsächlich sind flussbauliche Massnahmen die einzige Lösung, um einen nachhaltigen Schutz der Einwohner der Ebene, der Bauten und Infrastrukturen sicherzustellen. Ziel des Staatsrats ist deshalb, das Generelle Projekt demnächst zu genehmigen, um die Arbeiten präziser festzulegen und zu beschleunigen.

IN 5 ETAPPEN VON DER GEFAHR ZUR SICHERHEIT

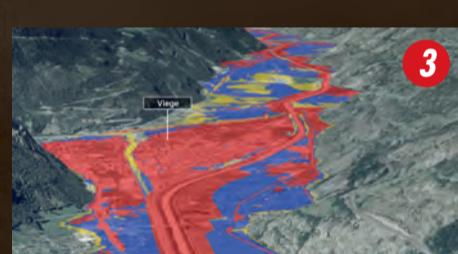
DAS BEISPIEL VON VISP



Modell für die Berechnung der Überschwemmungsgefahr
Die Überschwemmungsberechnungen werden anhand der örtlichen Topographie angestellt. Die Geländehöhe ist mit einer Genauigkeit von plus minus 10 cm bekannt.



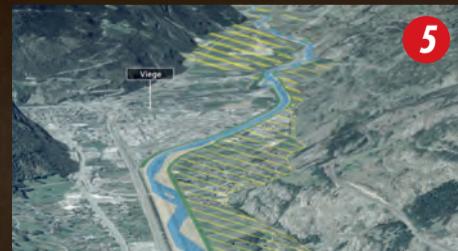
Karte der Überflutungsintensitäten
Die Berechnungen zeigen die Wassertiefe im Falle einer Überschwemmung durch die Rhone. Die unterschiedlichen Tiefen sind auf dieser Intensitätskarte in einem mehr oder minder dunklen Blau dargestellt.



Überflutungsgefahrenzonen der Rhone
Die Gefahrenzonen wurden aufgrund der Intensitätskarte definiert. Die Abschnitte mit Wassertiefen von über 2 m oder hohen Strömungsgeschwindigkeiten sind rot dargestellt.
Die Abschnitte mit einer Überschwemmungstiefe von 50 cm bis 2 m sind blau. Und die höchstens 50 cm tiefen Abschnitte sind gelb. In Rot ist die Gefahr erheblich!
Selbst in den Gebäuden besteht Lebensgefahr.



Sicherungsarbeiten im Zuge der 3. Korrektion
Die Gefahr wird abschnittsweise durch die Arbeiten der 3. Korrektion ausgeschaltet. Sie werden die gesamte Ebene vor Jahrhunderthochwassern schützen, die dasjenige vom Oktober 2000 um ca. 20 % übertreffen.



Gefahrensituation nach den Sicherungsarbeiten
Nach den Arbeiten der 3. Korrektion wird es keine erhebliche (rot), mittlere (blau) und geringe (gelb) Gefährdung mehr geben. Da es jedoch kein Nullrisiko gibt, besteht bei extremen Hochwassern noch ein gelb gestrichelt eingezeichnetes Restrisiko.